



Zahl: 640-4/A/1875a/2022_bl
Schwaz, den 17.06.2022

Betreff: Pirchanger – Bauvorhaben Sarah Danzl, Pirchanger 57c – Verlängerung der Verkehrsbehinderung – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Kaspar Astner – 0664/611 6340
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Verlängerung der Verkehrsbehinderung beim Bauvorhaben Sarah Danzl, Pirchanger 57c durch die Firma Ing. Hans Lang GmbH, Alte Landstraße 44, 6123 Terfens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 16.06.2022 bis 08.07.2022, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. **Aufstellung Kran:**

Die Aufstellung erfolgte unter Mitbenutzung von Privatgrund und Grundstücksteilen der Stadtgemeinde Schwaz. Der Kran ist gegenüber der angrenzenden Fläche vollflächig durch Baugitter abzugrenzen. Mit dem Grundeigentümer des Objektes Pirchanger 67, Hannes Obermair, wurde privatrechtlich das Einvernehmen erzielt, dass der Fußweg in südlicher Richtung über sein Grundstück umgeleitet werden kann und somit aufrecht bleibt.

2. **Lagerfläche im Bereich Anger:**

Für Baustellencontainer und die Ablagerung von Baumaterialien ist eine Fläche im Gesamtausmaß von max. ca. 75 m² westlich der Zufahrtsstraße zu den Objekten Pirchanger 66 und 67 durch Baustellengitter abgegrenzt gegenüber der übrigen Grünfläche für die ausführende Firma nutzbar.

3. **Lagerfläche im Bereich der östlichen Hauszufahrt Pirchanger 66:**

Im Bereich der Zufahrtsstraße auf den asphaltierten Teilen können Baumaterialien derartig abgelagert werden, als dass sich die Zufahrt zu der Nordostseite des Objektes Pirchanger 66 aufrecht bleibt oder mit dem Nutzer eine eingeschränkte Verfügbarkeit abgesprochen ist. In der Zeit vom Freitag, 24.06.2022 bis Montag, 27.06.2022 ist jegliche Ablagerung von Materialien in diesem Bereich untersagt.

4. **Verbreiterung der Zufahrt im Bereich Kapelle:**

Die mit Bescheid Zl. 640-4/A/1875/2022 bis 15.06.2022 genehmigte Verbreiterung der Zufahrt um die Pirchanger-Kapelle wird nicht mehr weiter verlängert und ist entsprechend dem Erstbescheid fristgerecht bis 26.06.2022 rückzubauen und mit Rollrasen zu versehen.

5. Allgemeines:

Mit der Bewohnerin des Objektes Pirchanger 67 sind Behinderungen durch An- und Ablieferungen zumindest einen Arbeitstag vorab abzusprechen. Anhaltungen sind nur über einen Zeitraum von max. 30 Minuten erlaubt.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Die Bürgermeisterin:



(Victoria Weber, MSc.)

Ergeht an:

Fa. Ing. Hans Lang GmbH, Alte Landstraße 44, 6123 Terfens
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz